



## Einwilligung zur Schulanmeldung von beiden erziehungsberechtigten Bezugspersonen

### Nachfolgend erklären sich beide erziehungsberechtigten Bezugspersonen mit der Anmeldung am Albertus-Magnus-Gymnasium einverstanden:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- 1.: Verheiratete zusammen lebende Eltern:** Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- 2.: Getrennt lebende Eltern:** Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile *zulässig*, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten;
- 3.: Lebensgemeinschaften:** Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an den Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Bitte kreuzen Sie den zutreffenden Punkt an.

Bei <b>Alleinerziehenden</b> : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____  <b>Bitte zur Anmeldung mitbringen!</b>	Einsicht erhalten am _____  <b>Unterschrift AMG</b>
Bei <b>Lebensgemeinschaften</b> : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein	<b>Bei „Nein“:</b> Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	<b>Unterschrift des Sorgeberechtigten</b>

### Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.

Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von **erheblicher Bedeutung** zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: **Anmeldung**, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Rottweil, den \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

x

x

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten  
Erziehungsberechtigte Bezugsperson 1

Erziehungsberechtigte Bezugsperson 2